

Werte Mitglieder

Die COVID-19-Pandemie ist in unserem Land wieder auf dem Vormarsch; die Kantonsregierung hat unlängst besonders strikte Massnahmen verfügt und der Bundesrat wird wohl dasselbe tun.

Wir hoffen natürlich, dass sich die Bundesexekutive der Verantwortung stellen und den von den Kantonen und der Wirtschaft unseres Landes geäusserten Bedürfnissen Rechnung tragen wird.

Die zweite Welle verschont auch die Baubranche nicht.

Die Ansteckungs- und Quarantänefälle in Ihren Betrieben steigen stetig und die Zahlen fallen weitaus höher aus als jene im März und April dieses Jahres.

Angesichts dieser Situation hat sich der Vorstand von bauenwallis erneut zu einer ausserordentlichen Sitzung getroffen, um eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und die Sorgen der Vertreter jedes Sektors anzuhören.

Der Informations- und Klärungsbedarf wurde bestmöglich ermittelt.

Umgang mit Quarantäne und Pandemie im Unternehmen

An dieser Stelle möchten wir Ihnen einige wichtige Grundsätze in Erinnerung rufen, die wir auch im **beiliegenden Dokument** zusammengefasst haben.

Generell gilt:

- Im Falle einer Ansteckung, Quarantäne oder Isolation dürfen Sie eines nicht vergessen: **kein Anrecht auf Entschädigung ohne ärztliches Zeugnis**. Selbst wenn die Behörden an die Eigenverantwortung der Bevölkerung appellieren, die nötig erscheint, um einen erneuten Anstieg der Ansteckungen zu vermeiden, so wird das Anrecht auf EO-Entschädigungen seitens Krankenkassen oder Kompensationskasse **ohne ärztliches Zeugnis oder Zeugnis des Kantonsarztes [zum Beispiel Quarantänezeugnis]** nicht gewährt.
- Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass es sich im Falle einer Ansteckung mit Symptomen um einen Versicherungsfall der Krankenkasse handelt, welcher somit auch als solcher bei Ihrer Kasse gemeldet werden muss.
- Muss sich ein Arbeitnehmer in Quarantäne begeben, so liegt das Anrecht auf eine Taggeldentschädigung seitens der Kompensationskasse bei ihm, somit sind Sie nicht für die Überweisung der Entschädigung zuständig, oder dafür, die nötigen Schritte zu unternehmen. Gewiss tun dies jedoch einige unter Ihnen, wozu auch geraten wird, da der administrative Teil somit besser verwaltet wird und die Entschädigung sicherlich schneller erfolgt.

Schutzmassnahmen im Betrieb

Die vom Staatsrat am 21. Oktober 2020 angekündigten Massnahmen ändern nichts an der Organisation Ihrer Betriebe in der Praxis, da keinerlei zusätzliche Massnahmen verfügt wurden, ausser dem Tragen eines Mundnasenschutzes in geschlossenen Räumen. Im Freien ist das Tragen eines Mundnasenschutzes nicht obligatorisch, ausser der Mindestabstand von 1,50 m kann nicht gewährleistet werden. In Fahrzeugen ist das Tragen eines Mundnasenschutzes jedoch obligatorisch, sobald sich der Fahrer nicht mehr alleine im Fahrzeug befindet.

Hier zur Erinnerung die grundlegenden Schutzmassnahmen gegen COVID-19:

- Handhygiene: Waschen Sie sich Ihre Hände so oft wie möglich, mit Wasser und Seife oder mit hydroalkoholischem Gel.
- Halten Sie sich an die soziale Distanzierung und tragen Sie einen Mundnasenschutz überall, wo es nötig ist.
- Beschränken Sie Ihre sozialen Kontakte auf ein Minimum.
- Führen Sie, wenn möglich, die Telearbeit wieder ein.

Meldepflicht und Verantwortung den Bauherrn gegenüber

Schliesslich möchten wir Sie noch auf diesen letzten Punkt hinweisen: Denken Sie an Ihre **Meldepflicht** gegenüber Ihren Bauherrn.

Wir empfehlen Ihnen, wie schon gehabt, ab dem jetzigen Zeitpunkt bei laufenden Verträgen und bei Vergaben für künftige Verträge darauf hinzuweisen, dass die aussergewöhnlichen Umstände Zusatzkosten aufgrund der zu berücksichtigenden Massnahmen nach sich ziehen können und Fristen möglicherweise aufgrund von fehlendem Personal nicht eingehalten werden können.

Sollte die Anzahl gesundheitlich angeschlagener und arbeitsunfähiger Personen die Ausführung Ihrer Arbeiten und somit die Einhaltung der Fristen beeinträchtigen, wird selbstverständlich eine neue Mitteilung nötig sein. Auf den Websites Ihrer jeweiligen Branchenverbände finden Sie Musterbriefe, die Sie selbstverständlich herunterladen und verwenden können. **Es gilt: Lieber zu viel Information als zu wenig.** Zudem liegen die Qualität Ihrer Dienstleistungen, die Gesundheit Ihres Unternehmens und der Fortbestand Ihrer Tätigkeiten in Ihrer Verantwortung.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen mit vereinten Kräften von bauenwallis und den Branchenverbänden zur Verfügung, sollten Sie weitere Auskünfte von unserer Seite benötigen.

Freundliche Grüsse



Chiara Meichtry-Gonet
Secrétaire générale

constructionvalais

Rue de l'Avenir 11 | Case postale 330 | 1951 Sion

Tél. +41 27 327 32 17 | Fax. +41 27 327 32 81

info@constructionvalais.ch | www.constructionvalais.ch